

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wahlstorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wahlstorf vom 14.03.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wahlstorf erlassen:

Artikel 1

1. Folgender neuer Absatz 3 wird in § 4 eingefügt:

(3) ¹Für jede Fraktion können für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. ²Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. ³Es wird eine „Poolvertretung“ festgesetzt. ⁴Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. ⁵Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können und dürfen nur bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten.

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

Artikel 2

1. Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Preetz-Land wird beauftragt, für nachstehend aufgeführte Anlässe der Gemeinde Wahlstorf personenbezogene Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übermitteln:
1. Treffen, Fahrten oder Feiern von Seniorinnen und Senioren in der Altersspanne von 65 bis 110 Jahren,
 2. Mitgliederwerbung für die aktive Feuerwehr für Personen in der Altersspanne von 16 bis 60 Jahren,
 3. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in der Altersspanne von 3 bis 17 Jahren,
 4. Benennung von Wahlberechtigten für die Funktion als Beisitzer/in bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie Wahlen zum europäischen Parlament,
 5. Einwohnerversammlungen bei Hauswurfsendungen für jeden Haushalt.
- (2) ¹Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 beschränken sich neben den in Absatz 1 genannten Altersspannen auf den Vor- und Nachnamen sowie auf die Anschrift. ²Die Daten betroffener Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetzes im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden. ³Spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Anlass sind die übermittelten Daten zu löschen oder zurückzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für die Übermittlung der personenbezogenen Daten rechtzeitig vorher ein schriftliches Ersuchen gegenüber dem Amt zu stellen, in dem der Anlass selbst und das Datum bzw. der Zeitraum des Anlasses angegeben ist.

2. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 9 bis 12.

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wahlstorf



Artikel 3

¹Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wahlstorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 09.04.2024 erteilt. ³Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstorf, den 11.04.2024

DS

gez. Petersen
Bürgermeister